

Studienvertrag

zwischen der

Hochschulgesellschaft für Künste im Sozialen - gemeinnützige GmbH
Große Straße 107
28870 Ottersberg

nachfolgend „Hochschule“ genannt und

«Nachname», «Vorname» «Titel»	«GebName»
Name, Vorname Titel	ggf. Geburtsname

«GebDat»	«Staatsang»
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit

«PLZ» «Ort»	«Strasse»
PLZ - Wohnort	Straße – Hausnummer

«Telefon»	«BewEmail»
Telefon	E-Mail - Adresse

nachfolgend "Studierende*r" genannt wird folgender Studienvertrag geschlossen:

1. Beginn und Laufzeit des Studienvertrages

- 1.1. Der/Die Studierende wird für ein Hochschulstudium im Bachelor-/ Master-Studiengang (KS, TTS, FK, SoA, AC/KTS) mit
Beginn des Semesters am _____
Beginn der Vorlesungszeit am _____
an der HKS-Ottersberg eingeschrieben.
- 1.2. Der Studienvertrag wird für die Dauer des Studiums gemäß der zum Studienbeginn gültigen Prüfungsordnung abgeschlossen.
- 1.3. Das Studium beginnt sobald der Zulassungsbescheid nach bestandener Zulassungsprüfung zugesandt und der Studienvertrag von dem/der Studierenden unterschrieben an die Hochschule zurückgesandt wurde. Jede*r Studierende erhält aus dem EDV-System der Hochschule eine Matrikelnummer und wird entsprechend für das Studium eingeschrieben (Immatrikulation).
- 1.4. Der Studienverlauf wird nicht durch den Semesterwechsel unterbrochen, es bedarf für das jeweils folgende Semester keiner Rückmeldung durch die Studierenden.

1.5. Sofern Studierende jedoch ihren Studienverlauf/Status ändern möchten (z.B. durch eine Beurlaubung oder Studienbeendigung/Exmatrikulation) müssen sie dieses beim Prüfungsamt schriftlich jeweils bis zum 31.12. (für das SoSe) bzw. 30.06. (für das WiSe) eines Jahres beantragen versus mitteilen. Hierfür ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden.

1.6. Der Vertrag endet

1.6.1. mit dem erfolgreich abgeschlossenen Studium und der Austragung/Exmatrikulation durch das Prüfungsamt.

1.6.2. Er endet auch bei nicht erfolgreich abgeschlossenem Studium, wenn die Möglichkeiten von Wiederholungen von Leistungen nach der Prüfungsordnung ausgeschöpft sind.

2. Verpflichtung der Hochschule

- 2.1. Durch den Abschluss des Studienvertrages verpflichtet sich die Hochschule zur Bereitstellung eines Studienplatzes an dieser Hochschule sowie zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Ausbildung der/des Studierende*n.
- 2.2. Der Inhalt des Studiums ist mit der Akkreditierung des Studiengangs festgelegt und durch das Modulhandbuch im Detail ausgeführt. Die Akkreditierungsdaten sind über die Internetseite des Akkreditierungsrats und über die Internetseiten der jeweiligen Akkreditierungsagenturen öffentlich zugänglich (vgl. bei den Studiengangsbeschreibungen auf der Website der HKS Ottersberg). Die Inhalte des Modulhandbuches können sich aufgrund von laufenden Evaluationsverfahren ändern, während der Prüfungsordnung unverändert das ganze Studium begleitet.
- 2.3. Die Hochschule verpflichtet sich, die jeweils geltenden Studieninhalte und ihre Ordnungen und Richtlinien nach Ziffer 12. zu gewährleisten.
- 2.4. Ferner verpflichtet sich die Hochschule zur Aushändigung der Studienpapiere inkl. eines Studierendenausweises.
- 2.5. Das Studium in den Studiengängen KS, TTS, FK, SoA und KTS/AC umfasst auch die Ableistung von Praxisphasen nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung und des Modulhandbuches. Diese Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums.
- 2.6. Die Hochschule stellt der/dem Studierenden entsprechend der im Curriculum vorgesehenen Zeiträume einen Atelierplatz zur Verfügung.

3. Verpflichtung der Studierenden

- 3.1. Durch den Abschluss des Studienvertrages verpflichtet sich die/der Studierende zur Einhaltung der unter Ziffer 12 genannten Ordnungen und Richtlinien. Er/sie hat hochschulöffentliche Bekanntmachungen, auch über Aktualisierungen des Curriculums / Modulhandbuches im Laufe des Studiums regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

- 3.2. Ein Studium an der HKS Ottersberg ist nur mit Nutzung von **StudIP** (**Studien**beleitender **I**nternetsupport von **P**räsenzlehre ist eine internetbasierte Arbeitsumgebung zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen/Lernplattform, Learning Management System) möglich. Die/der Studierende muss sich zu aufgelisteten Lehrveranstaltungen inkl. Modulprüfungen online anmelden. Hierfür erhält sie/er zu Studienbeginn entsprechende Zugangsdaten.
- 3.3. Für die/den Studierende*n wird hochschulseitig eine E-Mail-Adresse eingerichtet über die die Hochschule die/den Studierende*n erreicht. Die /der Studierende verpflichtet sich deshalb während des Studiums die Hochschul-Adresse regelmäßig abzurufen. Private E-Mailadressen werden von der Hochschule nicht genutzt und selbst wenn das als Antwortmail vorkommen sollte, bleibt es bei der allgemeinen Regel, dass die Hochschule die/den Studierende*n nur über die Hochschul-Adresse anspricht.

Die/der Studierende kann diese E-Mail-Adresse auch für ihre/seine privaten Mails nutzen. Die Veränderungsmöglichkeiten des Profils in StudIP können genutzt werden, insbesondere wenn der Name geändert werden soll. Für das System bleibt es aber bei dem gemäß Personalausweis oder Reisepass benannten Namen und Personenstand, wie sie bei der Anmeldung an der Hochschule nachgewiesen worden sind.

Studierende können einen anderen Namen in der Mail-Adresse beantragen. In diesem Fall wird die ursprüngliche Mailadresse der Hochschule auf die neue Mailadresse übertragen. Eine Namens- und Geschlechtsänderung in StudIP ist nur mit der Vorlage eines neuen Personalausweises/Reisepasses möglich. Solange diese Vorlage noch nicht erfolgt, wird die Hochschule den Wunsch in der Kommunikation weitgehend berücksichtigen.

- 3.4. Studierende müssen zu Beginn des Studiums krankenversichert sein. Gesetzlich krankenversicherte sind dazu verpflichtet, bei ihrer Krankenkasse eine elektronische Meldung an die Hochschule zu beantragen. Bei privat Versicherten muss ein Nachweis über die Befreiung der Versicherungspflicht eingereicht werden. Diese Bescheinigung ist bei einer gesetzlichen Krankenkasse erhältlich.
- 3.5. Des Weiteren verpflichtet sich die/der Studierende, Änderungen der Bankverbindung und ihrer/seiner Wohnortadresse der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Die Nachteile aus diesen Meldeversäumnissen werden der/dem Studierende*n zugerechnet und sind von dieser/diesem hinzunehmen. Das betrifft insbesondere Zahlungsausfälle und ggfs. eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages durch die Hochschulgesellschaft wegen Unerreichbarkeit.

4. Gebührenregelung

- 4.1. Die/der Studierende verpflichtet sich zur Zahlung der Studiengebühren (insbesondere Semestergebühren) und der Einmalgebühren gemäß der Gebührenordnung Teil 1 und Teil 2 in der jeweils gültigen Fassung. Diesem Studienvertrag wird die aktuelle Gebührenordnung beigelegt, die zum vorgesehenen Studienbeginn Gültigkeit haben wird; diese bekommt die/der Studierende mit einer Ausfertigung des Studienvertrages ausgehändigt. Sofern das Studium verspätet beginnt, ist die gültige Gebührenordnung auf der Homepage

der Hochschule einzusehen. Bei Studiengangswechsel gilt die aktuelle Gebührenordnung.

- 4.2. Ferner hat die Hochschulgesellschaft das Inkasso für die vom AStA festgesetzten AStA-Gebühren incl. der Gebühren für das Deutschlandsemesterticket. Die Regelung des Deutschlandsemestertickets ergeben sich aus den Vertragsvereinbarungen zwischen der Niedersachsentarif GmbH (NITAG) und der Studierendenschaft der Hochschule für Künste im Sozialen -gemeinnützige GmbH. Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist und wird als digitales Ticket über ein mobiles Endgerät des Studierenden ausgegeben. Für die Erstellung des Deutschlandsemestertickets stellt die Hochschulgesellschaft dem Vertragspartner folgende Informationen als Datei zur Verfügung: Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Geburtsdatum, aktuelles und nächstes Semester.
- 4.3. Die Hochschule ist bemüht, die Semestergebühren während der Laufzeit dieses Studiums im jeweiligen Studiengang nicht zu erhöhen. Die Semestergebühren aus der bei Vertragsschluss geltenden Gebührenordnung Teil 1 gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit dieses Studiums im jeweiligen Studiengang nach § 1 unverändert. Die Hochschule ist jedoch berechtigt, im jährlichen Turnus die Studiengebühren mit einer Frist von zwei Monaten zum Beginn des folgenden Semesters an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen, entsprechend dem aktuellen Verbraucherpreisindex (VPI), per Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes. Die Erhöhung erfolgt jeweils zum Wintersemester, mit Wirkung zum 01. September. Die Anpassung wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Einmalgebühren können während der Studienzeit mit einer gleichen Frist angehoben werden. Die Änderungen der Einmalgebühren werden zusammen mit den Studiengebühren hochschulöffentlich bekannt gegeben und dadurch Bestandteil des Studienvertrages.

Der/dem Studierenden steht im Fall einer Erhöhung der Gebühren ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des der Wirksamkeit der Erhöhung vorhergehenden Sommersemesters zu. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Ferner steht der/dem Studierenden entsprechend der obigen Regelung ein Recht auf Anpassung der Gebühren zu, falls der aktuelle Verbraucherindex (VIP) sinkt.

- 4.4. Immatrikulierte Studierende sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets während der Dauer des Studiums gemäß der Gebührenordnung verpflichtet. Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester (Laufzeitbeginn SoSe 1. März/WiSe 1. Sept. eines Jahres) ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben. Eine Befreiung für ein Semester ist auf Antrag möglich für Schwerbehinderte, die nach §145 Abs. 1 des neunten Buches des Sozialgesetzbuches einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, Studierende im Urlaubssemester, Studierende, die sich mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten und Studierende, die an zwei Hochschulen immatrikuliert sind. Bei Exmatrikulation ist eine anteilige Erstattung möglich. Hier werden nur volle ungenutzte Kalendermonate erstattet.

Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60% des Preises des regulären Deutschlandtickets. Es wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7%) für die Laufzeit des Semesters (sechs Monatsbeiträge) erhoben. Damit eine Preisanpassung des Deutschlandtickets auch bei Deutschlandsemestertickets wirksam werden kann, muss diese mindestens 8 Monate von Beginn des jeweiligen Semesters durch Bund und Länder (derzeit im Koordinierungsrat) geschlossen sein. Die NITAG teilt der Hochschule unverzüglich eine Preisanpassung des Deutschlandtickets mit, wie und ab wann sich diese auf den Preis des Deutschlandsemestertickets auswirken wird.

4.5. Zahlungsweise

4.5.1. Die Semestergebühr und die Gebühren für das Deutschlandsemesterticket sind mit dem Beginn des Semesters fällig und bis zum 5. des Monats zahlbar. Bei Zahlung der Semestergebühren in einer Summe und zum Beginn des jeweiligen Semesters (05.09. für das WiSe bzw. 05.03. für das SoSe) wird ein Rabatt von 2% auf die Semestergebühr gewährt. Auf die mtl. Gebühren für das Semesterticket und den AStA-Beitrag kann kein Rabatt gewährt werden.

4.5.2. Für die Semestergebühren kann eine monatliche Ratenzahlung vereinbart werden, die jeweils zum 5. des Monats fällig ist. In diesem Fall erteilt die/der Studierende eine Lastschrifteinzugsermächtigung für das Bankkonto, von dem die Hochschule die Gebühren einziehen darf. Ein Wechsel der Bankverbindung ist der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und eine neue Einzugsermächtigung ist zu erteilen.

4.5.3. Soweit die/der Studierende Zahlungen durch Überweisung auf ein Konto der Hochschule durchführt, sind unbedingt und stets die Angabe der Matrikelnummer, des Studienganges und des Verwendungszwecks anzugeben. Andernfalls ist die Zahlung nicht zuzuordnen; der daraus entstehende Aufwand (insb. Mahngebühren) hat der/die Studierende in jedem Fall zu tragen.

4.6. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

5. Beurlaubungen

- 5.1. Die allgemeinen Voraussetzungen für Beurlaubungen sind in den Verfahrensrichtlinien Prüfungs- und Immatrikulationsamt der HKS geregelt (s. Studienführer).
- 5.2. Das Studium kann durch eine semesterweise Beurlaubung unterbrochen werden, ohne dass das Studium beendet wird (zur Austragung/Exmatrikulation siehe unten). Während der Beurlaubung bleibt die/der Studierende als Studierende*r eingeschrieben (immatrikuliert). Eine Befreiung von den Studiengebühren während der Beurlaubung bedarf eines schriftlichen Antrags beim Prüfungsamt; ohne Antrag bleibt die Zahlungspflicht der Gebühren unverändert erhalten. Während des ersten Semesters ist eine Beurlaubung nicht möglich.
- 5.3. Eine Beurlaubung kann nicht rückwirkend in eine Rückmeldung umgewandelt werden.
- 5.4. Während der Beurlaubung dürfen weder Prüfungs- noch Studienleistungen erbracht werden. Sollten trotzdem welche erbracht werden, können sie vom Prüfungsamt nicht anerkannt werden.
- 5.5. Beurlaubte Studierende haben keinen Anspruch auf einen Atelierplatz.

6. Austragung/Exmatrikulation und Wiederaufnahme/Re-Immatrikulation

- 6.1. Die/der Studierende kann sich jederzeit durch einfachen Brief austragen/exmatrikulieren lassen. Mit der Austragung/Exmatrikulation erfolgt noch keine Kündigung dieses Studienvertrages. Die Austragung/Exmatrikulation kann deshalb zu jedem beliebigen Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung erfolgen, was insbesondere für eine Beantragung von Arbeitslosengeld u. ä. notwendig sein kann.

- 6.2. Das Vertragsende und das Ende der Gebührenzahlungsverpflichtung aus diesem Studienvertrag ist an Fristen der Kündigung (s. u. Ziffer 7) gebunden, die von einer Austragung/Exmatrikulation unabhängig zu beachten sind.
- 6.3. Eine Wiederaufnahme/Re-Immatrikulation ist auf Antrag möglich, sofern die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule von dieser gewährleistet werden kann.
- 6.4. Sofern seit der letzten Austragung/Exmatrikulation mehr als ein Jahr vergangen ist,
 - 6.4.1. kann die Hochschule vor einer Wiederaufnahme/Re-Immatrikulation eine erneute positive Zulassungsprüfung ohne weitere Begründung verlangen.
 - 6.4.2. Soweit die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs sich seit dem Studienbeginn wesentlich geändert hat, kann die Hochschule auch den Wechsel
- 6.5. Das Nähere regeln die Verfahrensrichtlinien Prüfungs- und Immatrikulationsamt.

7. Kündigung / Beendigung des Studienvertrages

- 7.1. Der Studienvertrag kann von der/dem Studierende*n jeweils zum Ende des Semesters durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Hochschule kann den Studienvertrag nur kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 7.2. Die **Kündigungsfrist beträgt zwei Monate vor Semesterende**, d. h. bis zum 31.12. (für das SoSe) sowie 30.06. (für das WiSe). Die Kündigung hat die Austragung/Exmatrikulation zum Ende des Semesters zur Folge, wenn für diese Statusänderung kein vorzeitiger Zeitpunkt gewünscht wird.

Wird diese Kündigungsfrist versäumt, so endet der Studienvertrag zum Ende des Folgesemesters mit der Folge, dass auch die Gebühren für das Folgesemester zu zahlen sind.

- 7.3. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Hochschule nach Ziffer 7.1 liegt insbesondere dann vor,
 - wenn die/der Studierende, trotz schriftlicher Mahnung, mit mehr als zwei Monatsraten Studiengebühren im Verzug ist.
 - wenn eine weitere Teilnahme des Studierenden an der Ausbildung unmöglich ist.
 - wenn die Ordnungen der Hochschule von der/dem Studierenden dauerhaft nicht eingehalten werden und daraus eine erhebliche Störung des Hochschulbetriebes ausgeht bzw. ein erfolgreicher Studienabschluss nicht zu erwarten ist.

In allen Fällen der Kündigung durch die Hochschule sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten, sofern die Kündigung auf Umständen beruht, die von der Hochschule nicht zu vertreten sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

- 7.4. Bei Unterbrechung oder Beendigung des Studiums ist die/der Studierende verpflichtet, umgehend, spätestens aber zum Ende des jeweiligen Semesters, ihre persönlichen Gegenstände abzuholen und ausgeliehene Hochschulschlüssel, Gegenstände und Bücher zurück zu geben. Sollte dies nicht geschehen, ist die Hochschule berechtigt, die Gegenstände/Schlüssel mit einer Frist von einem Monat nach Ankündigung ggf. kostenpflichtig zu entsorgen bzw. die entsprechenden Schlösser auszutauschen.

8. Widerruf des Vertrages / Stornierung des Studienplatzes

- 8.1. Vor Semesterbeginn ist der Widerruf des Studienvertrages und damit die Ablehnung des Studierendenstatus möglich. Der Widerruf muss spätestens einen Monat vor Semesterbeginn schriftlich oder textlich erfolgen, d.h. bis zum 31.07. für das darauf folgende WiSe bzw. 31.01. für das darauf folgende SoSe.
- 8.2. Wird diese Frist nach Ziffer 8.1 versäumt, der Widerspruch aber vor Semesterbeginn (01.09. für das WiSe bzw. 01.02. für das SoSe) eingereicht, kann der Vertrag gegen Zahlung der Stornogebühr (siehe Gebührenordnung) einvernehmlich gelöst werden.
- 8.3. In den Fällen 8.1. und 8.2. werden die „Einmaligen Gebühren“ und ggfs. die „Gebühren für die Einstufung“ nicht erstattet.
- 8.4. Ein nach Beginn des Semesters eingereichter Widerspruch ist unwirksam. Er kann – nach Rücksprache mit der/dem Studierende*n in eine Kündigung umgedeutet werden. Die Folgen dieser Kündigung richten sich nach diesem Vertrag und insbesondere nach Ziffer 7 des Vertrages.

9. Haftungsregelungen

- 9.1. Die Haftung der Hochschule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; sie ist auf Vorsatz sowie grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 9.2. Sie erstreckt sich im Übrigen nicht auf Geld oder andere Wertgegenstände, die sich in den Gebäuden oder auf dem Gelände der Hochschule befinden und nicht ihr Eigentum sind. Für Ausstellungen schließt die Hochschule bei Bedarf eine Ausstellungsversicherung ab; ein Versicherungsschutz ist danach aber nur auf Antrag möglich.
- 9.3. Für Schäden, die von Studierenden verursacht werden, haften diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Den Studierenden wird empfohlen - sofern nicht schon geschehen- eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 9.4. Insofern die Studierenden mit ihren künstlerischen Arbeiten Urheberrechte verletzen, übernimmt die Hochschule dafür keine Haftung, sondern es wird erwartet, dass die Studierenden sich selbst bzw. über die Lehrangebote Kenntnisse über den Urheberschutz erarbeiten und die Rechte Dritter einhalten.
- 9.5. **In allen Räumen – insbesondere in allen Ateliers und Werkstattträumen – ist jedes offene Feuer verboten und führt zur persönlichen Haftung für alle daraus entstehenden Schäden und Folgeschäden, weil die Versicherung dafür nicht aufkommt.** Also es darf weder eine Kerze angezündet werden, noch geraucht noch in den Räumen mit offenem Feuer künstlerisch gearbeitet werden. Eine Ausnahme davon gibt es nicht.

Farben und Öle sind oftmals selbstentzündend. Das betrifft auch Leinöl-Lappen, die gefaltet/geknüllt Hitze entwickeln und diese nicht ableiten können, was zu Bränden insbesondere in Papierkörben führt. Diese Lappen sind zum Trocknen aufzuhängen. Fehlerhafte Behandlungen führen ebenfalls zu einer Haftung für daraus entstehende Schäden. Terpentine sind ordnungsgemäß zu lagern.

10. Ausgabe von Abschlusspapieren und Abwicklungsverpflichtungen

- 10.1. Die Ausgabe von Abschlusspapieren sowie der Exmatrikulationsbescheinigung setzt voraus, dass die/der Studierende die erforderlichen Prüfungsleistungen nachweislich erbracht hat.
- 10.2. Gegebenenfalls von der Hochschule entlehene Gegenstände (insb. Bücher aus der Bibliothek) müssen zurückgegeben sein.
- 10.3. Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses erfolgt vorbehaltlich, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vollständig gezahlt haben, oder über die Höhe der Restforderung eine schriftliche Zahlungsvereinbarung mit der Hochschule getroffen worden ist.

11. Persönliche Daten und Verschwiegenheitserklärung

- 11.1. Die/der Studierende erklärt sich einverstanden, dass ihre/seine persönlichen Daten (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-Nr. und Foto) hausintern gespeichert und verwendet werden dürfen. Diese werden nur für hochschulinterne Zwecke inkl. des Newsletters genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.
- 11.2. Während des Studiums bleibt es nicht aus, dass die/der Studierende ggfs. etwas über persönliche Lebensumstände, Krankheiten und andere persönliche Umstände der Kommiliton*innen erfährt.

Die/der Studierende verpflichtet sich über diese Inhalte zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten (= allen Menschen innerhalb und außerhalb der Hochschule).

Diese Verschwiegenheit gilt auch über das Ende des Studienvertrages hinaus.

12. Ordnungen und Richtlinien

- 12.1. Grundlagen für diesen Studienvertrag sind die in der Hochschule zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Ordnungen und Richtlinien.
- 12.2. Die Ordnungen und Richtlinien sind insbesondere:
 - 12.2.1. die Grundordnung als allgemeine Verfassung der Hochschule
 - 12.2.2. die Zulassungsordnungen für die jeweiligen Studiengänge
 - 12.2.3. die Prüfungsordnungen mit den Studienzielen, dem Aufbau des Studiums und den Leistungsanforderungen einschließlich dazugehöriger Richtlinien
 - 12.2.4. die Modulhandbücher
 - 12.2.5. die Verfahrensrichtlinien des Prüfungs- und Immatrikulationsamtes
 - 12.2.6. die Hausordnung

12.2.7. die Gebührenordnung

12.2.8. die Werkstattordnung

- 12.3. Mit Ausnahme der Prüfungsordnung, die entsprechend Ziffer 2.2 unverändert bleibt, werden die anderen Ordnungen und Richtlinien immer wieder aktualisiert und es können auch neue Ordnungen hinzukommen.
Die Ordnungen und Richtlinien werden Bestandteil dieses Vertrages in der jeweils gültigen Fassung,

Die Ordnungen und Richtlinien können im Internet (siehe homepage/downloads = <https://www.hks-ottersberg.de/hochschule/service/downloads.php>) und in der Verwaltung eingesehen werden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Änderungen des Studienvertrages müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Abreden sind nicht getroffen worden. Die Schriftformerfordernis kann nicht durch mündliche Abrede geändert werden. Das gilt auch für diese Schriftformabrede.
- 13.2. Wenn eine der Bestimmungen des Studienvertrages unwirksam ist oder später unwirksam wird, bleiben die anderen Bestimmungen des Vertrages gültig.
- 13.3. Ziffer 13.2 gilt auch, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Studienvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diese Lücke bedacht hätten.

Ottersberg, den _____

Ray Rummel-Gutsche

Hochschulleitung

_____,
Ort

_____,
Datum

Studierende*r

DATENSCHUTZ-ERKLÄRUNG

Die/Der Studierende erklärt mit diesem Vertrag, dass die Hochschule berechtigt ist, die Post- und Email-Adresse für Informationen aus dem Hochschulbereich der HKS Ottersberg auch nach dem Studienende zu nutzen.

Unterschrift Studierende*r

Diese Einwilligung können Sie jederzeit schriftlich gegenüber der Hochschule widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (HKS Ottersberg, Große Straße 107 in 28870 Ottersberg) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen die Zahlung auf diesen Vertrag (Studiengebühren mit Ausnahme der Gebühren, die für die Zulassungsprüfung erhoben wurde, weil Sie dieses Dokument auch an anderen Hochschulen nutzen können) ungekürzt und unverzüglich zurück zu zahlen. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Andererseits haben Sie keine Berechtigung an der HKS Ottersberg zu studieren und auch keine Berechtigung die ggfs. mitgeschickte Studienbescheinigung oder das Semesterticket zu nutzen. Das Semesterticket und den Studierendenausweis haben Sie in diesem Fall umgehend an uns zurück zu senden und Sie haben auch die Berechtigung verloren, Lehrveranstaltungen an der Hochschule wahrzunehmen.

Ort

Datum

Studierende*r